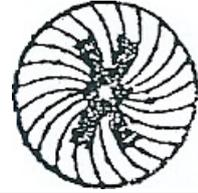




# GS Papenschule Hameln



**Personalbogen** - Anmeldung für die \_\_\_\_\_ Klasse // Schuljahr \_\_\_\_\_

Dieser Schüleraufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf der Seite 4 dieses Schüleraufnahmebogens.

## Angaben zum Kind:

weiblich  männlich

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

1. Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ in Deutschland seit: \_\_\_\_\_  
(nur bei ausl. Staatsangehörigkeit)

2. Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Erstsprache d. Kindes:  deutsch oder  \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_ ⇒ Teilnahme am evangelischem Religionsunterricht:  ja  nein

Geschwisterfolge: 1. Kind  2. Kind  3. Kind  4. Kind von \_\_\_\_\_ Geschwistern

Masernschutzimpfung liegt vor:  ja  nein Erkrankungen: \_\_\_\_\_

✓ ich benötige für mein Kind eine Ha-Py-Schülerbusfahrkarte (wird von der Schule aus beantragt)

Ausfüllen nur für Schulanfänger, 1. und 2. Klasse

Kindergartenbesuch:  ja  nein

Welcher Kindergarten: \_\_\_\_\_ wie lange/seit?: \_\_\_\_\_

Haben Sie die Flexibilisierung des Einschulungstermins in Anspruch genommen?  ja  nein

Ausfüllen nur bei Umzug/ Schulwechsel

Einschulungsdatum Grundschule: 01.08. \_\_\_\_\_

bisherige Schule: \_\_\_\_\_ bisherige Klasse: \_\_\_\_\_

Wurde ihr Kind vor der Einschulung zurückgestellt?  nein

> Falls ja:  Besuch Schulkindergarten  Sprachheilkindergarten  Sprachheilklasse

> welche Klassen hat Ihr Kind wiederholt? \_\_\_\_\_

## Angaben zu den Eltern:

	Angaben zur Mutter:	Angaben zum Vater:
Name:		
Vorname:		
Anschrift, PLZ, Ort: (falls abweichend)		
Staatsangehörigkeit:		
Erstsprache der Eltern:		
Telefon privat:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
Mailadresse:		
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> sonstiges _____ <b>Sorgeberechtigt:</b> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> beide <input type="checkbox"/> Vormund (o.ä.): _____	

### Bei der Datenweitergabe an die Personensorgeberechtigten ist folgendes zu beachten:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht nach § 1626 BGB. Hier erfolgt eine Mitteilung an beide Eltern.
- Getrennt lebende Eltern haben grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB). Hier erfolgt eine Weitergabe der Daten grundsätzlich an beide Elternteile, jedoch bei gerichtlich anders lautender Entscheidung erfolgt eine Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- Unverheiratete zusammenlebende Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB) haben ein gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtsklärung der Eltern. Die Übermittlung von Daten erfolgt an beide Eltern, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Prüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalten, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

### Daher:

Bei <b>Alleinerziehenden</b> : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____  <b>Bitte zur Anmeldung mitbringen!</b>	Einsicht erhalten am: _____  Unterschrift Aufnehmender: _____
Bei <b>Lebensgemeinschaften</b> : Haben die Eltern eine Sorgerechtsklärung abgegeben?		
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Bei „ <b>Nein</b> “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Belange unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters: _____

## Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen:

Name	Telefonnummer

**Die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 und 2 sind automatisch in der Hausaufgabenbetreuung unserer Schule angemeldet, es sei denn, ein Elternteil schließt dies schriftlich aus. (Betreuungszeit von 11:55 – 12:40 Uhr)**

## Einwilligungserklärungen:

### Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Ärzten und Therapeuten, Kindergarten, vorschulischen Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

x \_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

### Einwilligung zur Darstellung von Bildern

Um Fotos Ihres Kindes von der Einschulung, von schulischen Festen und Projekten auf Plakaten und Stellwänden im Klassenraum und in der Pausenhalle zu verwenden, benötigen wir Ihr Einverständnis. Gleiches gilt für Fotos und Namensschilder für Geburtstags- und Wandkalender und Klassendienste im Klassenraum. Sie haben jederzeit das Recht, diese Einwilligung zu widerrufen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

Um Fotos Ihres Kindes auf elektronischen Speichermedien (USB-Stick, CD) an die Kinder bzw. Eltern der Klassengemeinschaft weiterzugeben, benötigen wir Ihr Einverständnis. Gleiches gilt für das Veröffentlichen von Fotos Ihres Kindes von schulischen Veranstaltungen (Feste, Projekte und Einschulung) auf der Schulhomepage. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

Um Fotos Ihres Kindes von schulischen Veranstaltungen wie Feste, Projekte und Einschulungen in der Zeitung veröffentlichen zu dürfen, benötigen wir Ihr Einverständnis. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

Um Fotos Ihres Kindes auf unserer Homepage im Internet veröffentlichen zu dürfen, benötigen wir Ihr Einverständnis. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

x \_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

## Datenschutzhinweise

### Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage:

1. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679) ist die Schulleitung der Papenschule Hameln, Papenstraße 5, 31785 Hameln, Frau Susanne Büttner
2. Der /die Datenschutzbeauftragte der Schule ist die Schulleitung der Papenschule Hameln, Papenstraße 5, 31785 Hameln, Frau Susanne Büttner
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne gesonderte Einwilligung für die Datenübernahme üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörde, andere öffentliche Schule, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Jobcenter/zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Niedersächsischen Datenschutzbehörde: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

### Weitere Hinweise zur Datenschutzverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung:

1. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679) ist die Schulleitung der Papenschule Hameln, Papenstraße 5, 31785 Hameln, Frau Susanne Büttner
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist Herr Robin Unger, Lehrer der Grundschule Wangelst.
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist. Oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berechtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Art. 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Niedersächsischen Datenschutzbehörde: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

## Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (z.B. Telefonlisten)

Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, z.B. Telefonlisten auszulegen. Wir benötigen Ihr Einverständnis diese entsprechend in Schule Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. (Anruf im Notfall, Kontakt schulische Angelegenheiten)

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind/ist damit

- einverstanden  
 nicht einverstanden.

x \_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

**Bitte sorgen Sie dafür, dass wir immer eine aktuelle Telefonnummer von Ihnen haben.**

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen gemäß Runderlass des MK vom 06.08.2014**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Von dem Waffenerlass habe ich Kenntnis genommen. x \_\_\_\_\_

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

## Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf,

1. wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Polio, Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.
2. wenn eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. wenn ein Kopflausbefall oder Krätze vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege dieser Erkrankungen sind unterschiedlich. Bei Durchfällen und Hepatitis A erfolgt die Übertragung durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel, Spielsachen. Tröpfchen-Infektion geschieht bei Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen, z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Infektionskrankheit hat und zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss. Bitte benachrichtigen Sie uns dann unverzüglich, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder für ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt

Von der Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz habe ich Kenntnis genommen.

x \_\_\_\_\_

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

## Abmeldungen im Krankheitsfall o.ä.

→ Wenn mein/unser Kind aufgrund von Krankheit nicht zur Schule kommen kann, werde ich/ werden wir es morgens bis 07:30 Uhr in der Schule abmelden (telefonisch oder per Kommunikations-App).

→ Geplante Termine werden der Schule im Vorfeld mitgeteilt. (Arzttermine, Termine bei Behörden etc.)

**Sollte eine Abmeldung nicht erfolgen, behält sich die Schule vor, bei nicht Erreichen der Sorgeberechtigten, eine Klärung durch die Polizei oder dem Ordnungsamt herbeizuführen.**

x \_\_\_\_\_

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Unterschrift Sorgeberechtigter 1:

Unterschrift Sorgeberechtigter 2:

⊗

⊗